



Tiefbauamt
Rechtsdienst

Bau- und Umweltdepartement, Tiefbauamt, Rechtsdienst, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat St. Margrethen
Hauptstrasse 117
9430 St. Margrethen SG

Sarina Koller
Juristische Mitarbeiterin

Tiefbauamt
Rechtsdienst
Lämmlisbrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
T +41 58 229 47 68
sarina.koller@sg.ch
www.tiefbau.sg.ch
KoS

St.Gallen, 18. März 2022

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	St.Margrethen
Gesuch Nr. (Kanton)	20-8814 / RG16.20.001
Teilstrassenplan	"Blumenbergweg in Blumenbergstrasse (Umbenennung/ Umklassierung/Ausbau)" (Gemeindestrasse dritter Klasse)

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Anhang BUD.B.02.05 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) **verfügt das Tiefbauamt:**

1. Der Teilstrassenplan "Blumenbergweg in Blumenbergstrasse (Umbenennung/ Umklassierung/Ausbau)" (Gemeindestrasse dritter Klasse) wird genehmigt.
2. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die mit oben erwähntem Teilstrassenplan im Zusammenhang stehende Verfügung «Vortrittsaufhebung und Anordnung Fussgängerstreifen» von der Kantonspolizei, Abteilung Verkehrstechnik am 14. Dezember 2021 eröffnet worden ist.
3. Das Bauvorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich üB (übriger Bereich). Demzufolge ist bei den Bauarbeiten das vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebene Merkblatt AFU002, Umweltschutz auf Baustellen, zu beachten. Das aktuelle Merkblatt kann im Internet unter <https://www.sg.ch/umwelt-natur/umwelt/publikationen---umwelt.html> heruntergeladen werden. Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) mit dem Entwässerungs-



konzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen. Vorrangig ist eine Versickerung zu prüfen. Fallen mehr als 30 m³ Ausbauasphalt an, muss er zur Eingrenzung teerhaltiger Beläge einer mineraltechnischen Zustandserfassung unterzogen werden. Sollte der bestehende Asphalt mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) belastet sein, muss die Entsorgung des Altbelages nach der Abfallverordnung (VVEA) erfolgen. Die Entsorgung der Bauabfälle hat nach der Abfallverordnung (Art. 16 und Art. 17 VVEA) zu erfolgen. Das Material ist in erster Linie der Wiederverwertung zuzuführen.

4. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, hält fest, dass es für die Nachführung in der amtlichen Vermessung wichtig wäre, dass auch die ganze Länge des neuen Fusswegs auf der Apfelbergstrasse ersichtlich ist. Auf dem aktuellen Plan ist nicht klar ersichtlich, wie weit der neue Fussweg gehen soll. Zudem wird die Gemeinde ersucht, den zuständigen Nachführungsgeometer zu beauftragen, baldmöglichst die Nachführung des Gemeindestrassenplanes in der AV vorzunehmen und ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mitzuteilen.

5. Als Vollzugsbeginn gilt das Genehmigungsdatum.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.-- festgesetzt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

FÜR DAS TIEFBAUAMT
Leiter Rechtsdienst Tiefbauamt:

lic.iur. Daniel Anthenien

**Beilagen:**

- Teilstrassenplan "Blumenbergweg in Blumenbergstrasse (Umbenennung/ Umklassierung/ Ausbau)" (Gemeindestrasse dritter Klasse), Situation 1:1000, Plan Nr. 20-29 / 04, 2-fach
- Projektunterlagen, 2-fach
- Alte Pläne

Kopie an:

- Kantonspolizei
 - . Verkehrstechnik
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
 - . Vermessungsaufsicht